

(13) Die Zahlungspflicht des Betriebes entsteht bereits auf Grund der Selbstveranlagung, nicht erst auf Grund eines Abführungsbescheides der Preisüberwachungsstelle. Die Abführungsbeträge sind daher sofort nach der Selbstveranlagung an das Finanzamt zu zahlen.

(14) Falls der nach den Vorschriften dieser Anweisung ermittelte Abführungsbetrag 1000 RM für das Geschäftsjahr nicht übersteigt, braucht er nicht abgeführt zu werden, sondern ist zu Preissenkungen zu verwenden.

IV. Gewinne

(15) Gewinn im Sinne dieser Richtlinien ist der Gesamtgewinn des Betriebes, nicht der am einzelnen Stück erzielte Gewinn. Die Gewinne von wirtschaftlich verbundenen Betrieben sind nur dann zusammenzurechnen, wenn die Verbundenheit betriebsbedingt ist.

(16) Auszugehen ist von dem steuerpflichtigen Gewinn. Der steuerpflichtige Gewinn wird im allgemeinen berichtet werden müssen.

(17) Der Gewinn wird z. B. nicht durch betriebsfremde oder außergewöhnliche Aufwendungen, wie etwa das betriebsübliche Maß überschreitende Aufwendungen für Forschungszwecke, übermäßige freiwillige soziale Leistungen, höhere als gesetzliche Löhne u. dgl., vermindert. Zinsen für Fremdkapital sind dem steuerpflichtigen Gewinn hinzuzurechnen, ebenso Abschreibungen, die das verbrauchsbedingte Maß überschreiten.

(18) Vom steuerpflichtigen Gewinn können zweckgebundene Rückstellungen für Reparaturen abgesetzt werden, soweit diese infolge der Beanspruchung der Wirtschaft nicht im betriebsüblichen Ausmaß durchgeführt werden konnten. Ebenso können zweckgebundene Rückstellungen für unterlassene, aber sonst betriebsübliche Entwicklungsarbeiten abgesetzt werden. Rückstellungen für Gewerbeertragsteuern werden als gewinnmindernd angesehen. Außerordentliche Erträge, wie Buchgewinne aus der Veräußerung von Teilen des Betriebsvermögens oder von Beteiligungen, werden nicht als Gewinne angesehen. Das gleiche gilt für die Erträge aus betriebsfremden Beteiligungen. Wenn die steuerlichen Abschreibungen niedriger sind als die verbrauchsbedingten, darf der Unterschiedsbetrag ebenfalls vom Gewinn abgesetzt werden. Die Vermögensteuer darf vom steuerlichen Gewinn abgesetzt werden. Spenden werden nur in angemessener Höhe anerkannt.

(19) Bei ehrenamtlichen Leitern von Handwerksorganisationen bleiben die Dienstaufwandsentschädigungen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Ausgaben außer Ansatz.

(20) Exportgewinne können vom Gewinn abgesetzt werden, soweit der Export nachweislich höhere Leistungen als die Lieferung an inländische Käufer erfordert.

(21) Aufwendungen für Investitionen dürfen nicht vom Gewinn abgesetzt werden. Die Verwendung bisher erzielter Übergewinne für Investitionen kann aber in einzelnen Fällen von der Preisbildungsstelle zugelassen werden. Die Nachprüfung derartiger Genehmigungen nach Kriegsschluß bleibt vorbehalten.

(22) Bei Beurteilung der Angemessenheit des Gewinnes ist zu beachten, daß Betrieben mit hohen Kosten geringere Gewinne zugestanden werden, als billig arbeitenden Betrieben. Ganz hervorragende Leistungen eines Betriebes rechtfertigen, daß diesem auch ein entsprechend hoher Gewinn zugebilligt wird.

(23) Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit des Gewinnes ist das Jahr 1938. Der in diesem Jahre erzielte Gewinn ist zu Vergleichszwecken ungeeignet, wenn er unangemessen hoch war. Umsatzsteigerungen, die seitdem eingetreten sind, rechtfertigen im Krieg einen Gewinnanstieg im allgemeinen nur insoweit, als Kapitaleinsatz und Wagnis gestiegen sind oder eine andere Mehrleistung nachweisbar vorliegt. Der Gewinnsatz, bezogen auf den Umsatz, darf jedoch nicht steigen, es sei denn, daß dies in Ausnahmefällen durch das Vorliegen ganz besonderer Verhältnisse gerechtfertigt erscheint.

(24) Der Reichskommissar für die Preisbildung kann auf Vorschlag der Reichsinnungsverbände oder der selbständigen Fachgruppen, der über die Reichsgruppe Handwerk zu leiten ist, zur Ermittlung des angemessenen Gewinns für einzelne Gruppen von Handwerksbetrieben

- a) den Gewinn eines anderen Jahres oder den Durchschnittsgewinn mehrerer Friedensjahre als Vergleichsgewinn zulassen oder
- b) Gewinnrichtpunkte genehmigen. Die Gewinnrichtpunkte sind von der Reichsgruppe Handwerk oder den ihr unterstellten Reichsinnungsverbänden oder selbständigen Fachgruppen auszuarbeiten und dem Reichskommissar für die Preisbildung zur Genehmigung vorzulegen.

In begründeten Sonderfällen kann die Preisbildungsstelle Ausnahmen zulassen.

(25) Durch den Vergleichsgewinn oder durch die Richtpunkte wird der Gewinn bestimmt, der bei einem mit kriegswirtschaftlich angemessenen Selbstkosten arbeitenden Betrieb zulässig ist. Die Gewinnrichtpunkte dürfen nur von Betrieben erreicht werden, deren Kostelage unter den betriebswirtschaftlich gegebenen Möglichkeiten und im Verhältnis zu den anderen Betrieben gut zu nennen ist. Betriebe mit höheren Kosten dürfen die Gewinnrichtpunkte nicht erreichen. Betriebe,

die mit besonders niedrigen Kosten arbeiten, können mit Einwilligung der Preisbildungsstelle die Gewinnrichtpunkte in einem in der Preisbildung zu bezeichnenden Ausmaß überschreiten.

(26) soweit sich Gewinne im Rahmen des Vergleichsgewinnes oder der Gewinnrichtpunkte oder in den Grenzen der nach Ziffer 25 gebotenen Unterschreitung halten, sind sie regelmäßig unbedenklich. Das schließt nicht aus, daß im Einzelfall dem unwirtschaftlich arbeitenden Betrieb der Verzicht auf einen Gewinn zugemutet werden muß. In jedem Fall trägt der Handwerker die Verantwortung für die Angemessenheit seiner Gewinne und damit seiner Preise.

(27) Betriebe, deren Gewinne bisher unter den Gewinnen der Vergleichszeit oder unter den Richtpunkten liegen, dürfen ihre Preise nicht erhöhen, um einen Gewinn in dieser Höhe zu erreichen.

V. Sonderbestimmungen für Betriebe mit einem Jahresumsatz bis zu 50 000 RM

(28) Betriebe, deren Jahresumsatz weder 1939 noch 1940 50 000 RM überschritten hat, sind nicht verpflichtet, Übergewinne abzuführen.

Als Umsatz gilt die Summe der Entgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes einschließlich der steuerfreien Beträge.

(29) Diese Betriebe sind jedoch verpflichtet, bei unangemessenen Gewinnen die Preise zu senken. Im allgemeinen sind bei Betrieben mit einem Jahresumsatz bis zu 50 000 RM Gewinne (steuerliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb) als unangemessen hoch anzusehen, die über den Rahmen der von dem zuständigen Oberfinanzpräsidenten aufgestellten Reingewinnrichtsätze des Jahres 1940 für Handwerksbetriebe hinausgehen. Soweit Gewinnrichtsätze nicht aufgestellt sind, können die Preisbildungsstellen Richtsätze bestimmen. Es ist unzulässig, die derzeitigen Preise zu erhöhen, um die Richtsätze zu erreichen.

VI. Mitwirkung der Organisationen des Handwerks

(30) Um eine den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende und einheitliche Durchführung dieser Anweisung zu gewährleisten sowie zur Entlastung der Preisbehörden sind die Reichsgruppen Handwerk und die ihr unterstellten Organisationen berechtigt, die einzelnen Handwerksbetriebe zu beraten.

Für Betriebe, denen die zuständige fachliche Gliederung der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft die Unbedenklichkeit ihres Vorgehens schriftlich bestätigt hat, gilt, daß auch bei abweichender Beurteilung durch die Preisbehörde ein schuldhafter Verstoß gegen die Preisvorschriften der Kriegswirtschaftsverordnung, die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und diese Anweisung nicht gegeben ist.

VII. Strafvorschrift

(31) Ein Betrieb, der die gebotene Preissenkung oder die Gewinnabführung schuldhaft unterläßt, wird bestraft. Soweit vor Einleitung des Ordnungsstrafverfahrens oder bevor ein Strafantrag bei Gericht gestellt worden ist, entsprechende Beträge abgeführt werden, kann von einer Ordnungsstrafe oder dem Strafantrag abgesehen werden.

VIII. Geltungsbereich der Anweisung

(32) Die Anweisung zur Durchführung der §§ 22 ff. der Kriegswirtschaftsverordnung in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 7. Juni 1941 (A 596 2553/41 — „Mitteilungsblatt“ Teil S. 340) findet für den Bereich der Reichsgruppe Handwerk sinngemäß Anwendung. Als Vergleichszeit ist grundsätzlich das Jahr 1939 anzuwenden.

Über die Durchführung der Kriegspreisvorschriften für den Bereich der Reichsgruppe Handwerk in den eingegliederten Ostgebieten ergibt eine besondere Anweisung.

Berlin, den 17. Juli 1941.

Der Reichskommissar für die Preisbildung.

gez.: Wagner.

Zur Erfüllung des Willens des Führers, daß sich niemand in der Heimat bereichern soll, wenn der Soldat an der Front kämpft, hat § 22 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 folgenden Rechtsgrundsatz für die Preisbildung aufgestellt:

„Preise und Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art müssen nach den Grundsätzen der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft gebildet werden.“

Der Reichskommissar für die Preisbildung, Gauleiter Wagner, hat mehrfach betont, daß die Durchführung dieses Grundsatzes nichts zutun habe, mit der Bekämpfung von Verstößen gegen die Preisstopverordnung und andere Preisvorschriften, die nach den geltenden Strafbestimmungen geahndet werden. Entscheidend ist vielmehr die Absicht, dem Preisauftrieb, der sich aus den wirtschaftlichen Veränderungen auf Grund des Krieges ergibt, vorzubeugen, zu hoch erscheinende Preise zu